

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.				
Dornung	18	27	7,9	27	7,5	27	7,0	—	2	—	5	—	5	wolf.	wolf.	Regen
	19	27	7,8	27	7,5	27	6,5	—	4	—	6	—	5	wolf.	trüb	trüb
	20	27	6,5	27	7,0	27	7,1	—	1	—	6	—	5	nebl.	wolf.	trüb
	21	27	6,6	27	6,0	27	4,2	—	4	—	5	—	4	Regen	Regen	Regen
	22	27	2,6	27	2,6	27	3,4	—	5	—	5	—	5	Regen	Regen	trüb
	23	27	5,0	27	5,2	27	5,2	—	4	—	7	—	5	Regen	trüb	trüb
24	27	3,9	27	3,5	27	2,7	—	4	—	7	—	5	Nebel	wolf.	trüb	

Gubernial = Kundmachungen.

Circular des kais. königl. Fürstlichen Guberniums zu Laibach. (1)

Dem Fuhrwerke mit breiten Radselgen wird die Hälfte der Wegmauth nachgesehen.

In Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 7. v. M. J. 508 haben Seine Majestät aus Anlaß der Verhandlungen, ob tie in mehreren auswärtigen Staaten schon üblichen breiten Räder bey Frachtwagen in Absehung der Schonung der Straßen gesetzlich einzuführen seyen, mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August 1818 zu bestimmen geruhet, daß in denjenigen Provinzen, wo Wegmauthen bestehen, allem Fuhrwerke, das mit Rädern von einer Felgenreite von wenigstens 6 Wiener Zolln versehen ist, die Nachsicht der Hälfte der jeweilig gesetzlich bestimmten Wegmauth und die Unbeschränktheit der Ladungsflaß als besondere Begünstigung versichert und anerkundet werde. Laibach am 10. Febr. 1819.

Karl Graf v. Tzschy,  
Landes = Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,  
k. k. Gubernialrath.

Verlautbarung (2)

In Betreff der Herabziehung der Kriegs = Brandschädungs = Rückstände, und der städtischen Schuldscheine auf seine Metall = Münze.

In Verfolgung des Tilgungs = Geschäftes der Kriegs = Brandschädungs = Schulden, und in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 5., Hofdekret vom 13. und Gubernial = Erlaß vom 26. November v. J. Zahl 24363 wird zur unabweichlichen Richtschnur bestimmt:

1ten. Alle rückständige Kriegs = Brandschädungen der Jahre 1797, 1805, 1806, und 1809 werden von heutigen Tage an, in klingender feiner Münze so zwar bezahlt werden müssen, daß der Nennwerth der alten Wiener = Banko = Zettel auf ein Fünftheil der gegenwärtig alhier laufenden Metall = Münze Augsburger Kurrent, oder 500 fl. Nennwerth auf 100 fl. Augsburger Kurrent reducirt werden sollen.

2ten. Alle Schuldscheine, wessen Namen, Ursprung, Ausstellungszeit, Zahl und Betrag sie seyn mögen, werden nach der Münz = Ordnung vom 6. März 1810 herabgezogen und bezahlt werden; wobei jedoch zu bemerken kommt, daß jene Schuldbriefe, welche keine Zinsen andeuten, nach dem Cours ihres Ausstellungstages herabgezogen werden sollen; wo hingegen jene, in welchen ein früherer Anfang der Zinsen bedungen oder bestimmt wurde,

die Herabsetzung nach der früheren Zeitfrist in der die Zinsen begonnen haben, und nicht nach dem Ausfertigungstage des Schuldbriefes, in Metall-Münze Augsburger Current zu gelten habe.

3ten. Jeder rückständige Schuldner kann seinen Rückstand auch mit städtischen Schuldscheinen, doch mit den Bedingungen tilgen:

a) daß nur solche städtische Schuldscheine an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen, welche nach den Vorschriften der Verlautbarung vom 23. d. M. J. 458 bey der Brandschätzungskasse ordnungsmäßig eingetragen und bezeichnet wurden.

b) daß diese Schuldscheine nicht wie bisher nach dem Nennwerth und nach den wechseltigen Betrag des Schuldscheines und der rückständigen Schuld, sondern:

c) nur nach der im ersten und zweyten Absatz dieser Verlautbarung vorgeschriebenen Herabsetzung, angenommen und berechnet werden müssen; und daß

d) die Zinsen sowohl von der rückständigen Brandschätzung als von dem städtischen Schuldscheine, wie gewöhnlich zu berechnen kommen.

4ten. Wenn Gelegentlich der Gegenrechnung, der städtische Schuldschein einen größern Betrag als die damit abzutragende Schuld enthalten sollte, so wird die Kasse zur Ausgleichung, keine baare Münze auszahlen, sondern derselben ist die Befugniß ertheilt worden, einen neuen Schuldschein, unter dem Namen, Schuldschein zur Ausgleichung der Brandschätzung, auszufolgen. Dieser neue Schuldschein wird gerade auf seine Metall-Münze mit Interessen vom Tage der Ausfertigung lauten, und im übrigen denen andern städtischen Schuldscheinen gänzlich gleichgestellt werden.

5ten. Doch folget dabey die Berücksichtigung, daß diese neue Ausgleichungs-Schuldscheine nur in so fern verzinslich sind, als der Ausgleichungs-Betrag, vom Kapital des eingelegten ursprünglichen städtischen Schuldscheines herröhret, indem für solche Ueberträge die von Zinsen entspringen, nur unverzinsliche Schuldscheine werden ausgegeben werden.

6ten. Die Zeitfrist inner welchen die rückständigen Schuldner, sey es in baaren, sey es in Schuldscheinen ihre Schuld abzutragen haben, wird unabwieslich bis zum 30. April d. J. festgesetzt; nach dessen Verlauf man vom 1. May 1810 im Executionswege nach dem Edikt vom 1. December 1817 Zahl 752615:4 ohne weiteres verfahren wird.

Es schmeichelt sich übrigens dieser kaiserl. königl. politisch-ökonomische Magistrat der allergebreuesten Stadt Triest, daß kein rückständiger Schuldner, der Beendigung dieses so wichtigen Amortisations-Geschäfts Anstände im Wege legen werde, um die Last erlittener öffentlicher Deansakten zum Nachtheile seiner Mitbürger, die willig ihren Theil bisher beytragen, zu verlängern oder zu verewigen; und daß Niemand sich werde von der eiteln Hoffnung trüben lassen, durch einen fernern ahnungswürdigen Starkfinn, die Rücksicht oder gar die Vergessenheit seiner Bürgers-Pflichten zu erreichen; sondern daß die genaue Befolgung dieser Verfügungen, jede unannehmliche Folgen zu beseitigen wissen werde.

**Ignaz v. Capuano,**

Ritter des kaiserl. österreichischen Leopolds-Ordens, k. k. wirklicher Subernial-Rath, und Magistrats-Präsident.

Von dem kaiserl. königl. polit. ökon. Magistrate.

Triest, am 27 Jänner 1810.

**Anton Pasolini, Edler von Ehrenfels,**

Secretär.

**Verlautbarung. (2)**

Ueber die zu bewirkende Anmeldung und Verbuchung aller städtischen Schuldscheine.

Um die Tilgung der Brandschätzungsschulden immer mehr zu beschleunigen, werden in Gemäßheit der allerhöchsten Verfügung vom 5. October d. J. und Subernial-Zustellung vom 26. November 1818 Zahl 24363 folgende Vorschriften bestimmt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

stens. Alle städtischen Schuldscheine, wessen Titels und Ursprungs sie seyn mögen, ohne Unterschied des Ausstellungsortes, des Betrages, oder der bezeichneten Zahl, müssen binnen 3 Monaten, vom Tag der bewirkten öffentlichen Verlautbarung dieses Edikts gerechnet, dem kaiserl. Kassier der Kriegsbrandschätzungen urkundlich vorgezeigt werden.

zrens. Der Kassier wird den urkundlichen Schuldbrief in das amtliche Register eintragen, auf selb'n den Tag, die fortlaufende Zahl, und den Namen des Vorzeigers vormerken und den Schuldschein alsogleich rückstellen.

ztens. Alle städtische Schuldbriefe ohne Unterschied, welche inner der bestimmten drey monatlichen Zeitfrist, nicht so-jestalten vorgezeigt, eingetragen, und vorgemerkt werden würden, werden als in Verfall gerathen angesehen, und zur vorschristmässigen Lödtungs-Erklärung bey der Gerichtsstelle gebracht werden.

4tens. Jene städtischen Schuldscheine, welche in der gesetzlichen Lödtungs-Frist, dem hierortigen Stadt- und Landrecht zum beabsichtigten rechtlichen Erfolg nicht werden angezeigt werden; sollen als gänzlich Null und Nichtig so zwar erklärt werden, daß der Brandschätzungs-Fond durchaus zu keiner Zeit und auf keinem Fall selbe abzulösen oder auszuzahlen gebunden seyn soll.

5tens. Jene städtischen Schuldscheine hingegen, welche in der gesetzlichen Lödtungs-Frist dem hierortigen Stadt- und Landrecht angemeldet werden würden, sollen zwar als gültig verbleiben aber mit der Anwendung des 75. und 83. §. der allgemeinen Gerichts-Ordnung von dem Brandschätzungs-Fond ausgeschlossen bleiben.

6tens. Diese legt erwähnten Schuldscheine, werden daher jene Zahlungsbeträge, Zahlungsweise und jene Zahlungszeit abwarten müssen, welche allenfalls der Brandschätzungs-Fond zu leisten im Stande seyn wird, nachdem alle übrige Schuldscheine, welche in der gehörigen Zeitfrist vorgezeigt, eingetragen und vorgemerkt wurden, gänzlich berichtigt seyn werden.

Jeder Besitzer eines städtischen Schuldbriefes wird sich diese Vorschriften genau gegenwärtig zu halten wissen, in dem er ansonst nur sich selbst jeden Schaden bezumessen haben wird, der für ihn aus der Nichtbefolgung entstehen könnte.

**Ignaz von Capuano,**

Ritter des kaiserl. österreichischen Leopolds-Ordens, k. k. wirklicher Subernial-Rath,  
und Magistrats-Präsident.

Von dem kaiserl. königl. polit. ökon. Magistrate.

Triest, am 23. Jänner 1819

**Anton Pascotini, Edler von Ehrenfels,**

Secretär.

Circulare des kais. königl. iöhrischen Suberniums zu Laibach. (3)

Die Bestimmungen über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten werden bekannt gemacht.

In Folge a. h. Entschliesung vom 19. September und 23. November, dann des darüber herabgefangten hohen Hofkanzley-Dekrets vom 28. Dezember v. J. 30182 werden über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten folgende Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht:

1.) Es ist von nun an in dem ganzen Umfange der Monarchie verboten, Gemählde, Statuen, Antiquen, Münz- und Kupferstich-Sammlungen, seltene Manuscripte, Codices und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Litteratur-Gegenstände auszuführen, welche zum Ruhm und zur Zierde des Staates beitragen, und durch deren Veräußerung in der Masse der übrigen in der Monarchie vorhandenen Gegenstände der Art eine schwer zu ersetzende Lücke und ein wesentlicher Verlust entstehen würde.

2.) Ein Versuch der Ausschmückung solcher Kunstschätze wird mit der Konfiskation des auszuführenden Gegenstandes, — und eine wirklich Statt gehabte Ausfuhr mit Erlöschung des doppelten Werthbetrages des außer Land gebrachten Kunstwerkes bestraft.

3.) Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen kann, lebende Künstler in ihrem rechtmäßigen Erwerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste und Gewinn zu benehmen, und dem Kunstfleiß auf irgend eine Weise Fesseln anzulegen, so versteht es sich von selbst, daß diese beschränkenben Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister erstrecken dürfen.

4.) Um den Besitzern der mehrgedachten Gegenstände ein hinlängliches Feld öffnen zu lassen, mit ihrem Eigenthume zu verfügen, wird der freye Verkehr im Innern der Monarchie und daher auch der Verkauf und die Ausfuhr derselben aus einer Provinz in die andere frey und ungehindert gestattet.

5.) Die Entscheidung der Frage, ob ein oder der andere Kunst- und Litteratur-Gegenstand unter die Zahl derjenigen zu rechnen sey, deren Ausfuhr verboten ist, steht der Landesstelle nach Einholung des Gutachtens derjenigen Akademie der bildenden Künste oder Bibliotheksdirektion zu, deren Wirkungskreis sich auf jene Provinz erstreckt.

6.) Die frühern Verordnungen über diesen Gegenstand sind aufgehoben.

Laibach am 5. Februar 1819.

Karl Graf v. Jazyghy,  
Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertes,  
k. k. Subernialrath.

### Kreisämthliche Verlautbarung.

Kundmachung des k. k. Kreisamtes in Laibach. (1)

Das hohe k. k. hiehländige Gubernium hat dem Kreisamte mit Verordnung vom 30. Jänner d. J. Nr. 1065 die Weisung ertheilt, wegen Einleitung der Militär-Verpfleg-Subarrenndirung in Laibacher-Kreise, und zwar in der zweyten Hälfte des laufenden Militär-Jahres, d. i. also für die Zeit vom 1. May bis letzten Okt. l. J. einverständlich mit dem hierortigen k. k. Haupt-Militär-Verpfleg-Magazine die einschlägigen Verhandlungen vorzunehmen.

Nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Verpfleg-Magazine wird sohin folgendes allgemein verlautharet:

I. a) Für die Station Laibach für alle Verpfleg-Artikeln mit Ausnahme der Unschlittkerzen, und des Brennholzes, wird die Subarrenndirungs-Verhandlung in der Kanzley dieses k. k. Kreisamtes am 22. des k. M. März in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittägigen Amtsstunden statt finden, und wenn es erforderlich seyn sollte auch am darauf folgenden Tage fortgesetzt werden.

b.) Für die Station Krainburg wird die gleiche Verhandlung in der Kanzley der bortigen Bezirksobrigkeit Kieselstein eine zusammengesetzte Kommission des Kreisamtes und des Verpfleg-Magazines, am 29. des k. M. März vornehmen.

c. Für die Korbonstationen Moraitsch, Trojana, Sagor, Stein, Bigaun, Ußling und Laß, wird dieselbe Verhandlung in der Kanzley des Kreisamtes am 26. k. M. gepflogen werden.

d.) Um die Subarrenndirung in den Marschstationen Kearen, Neumarkt, Radmannsdorf, Ußling und Kronau für den ungewissen Verpflegbedarf der Trainsen zu Stande zu bringen, werden die betreffenden Bezirksobrigkeiten Egg ob Podpetich, Neumarkt, Radmannsdorf und Weissenfels am 27. k. M. die geeignete Verhandlung zu pflegen haben. Endlich

e.) Für die Station Laibach und zwar für die beyden Artikel Unschlittkerzen und Brennholz wird die zweyte Verhandlung in der Kanzley des k. k. Kreisamtes am 6. April d. J. statt finden.

II. Der tägliche Verpflegbedarf.

a) in der Station Laibach besteht aus

- 1214 Brodporzionen,
- 116 1/2 Hafer do.
- 28 Heu do. à 8 Pfund.
- 49 Heu do. à 10 Pfund.
- 51 Streustroh à 3 Pfund und
- 28 Betterstroh à 20 Pfund

doch wird dermahl in Bezug auf den Verpflegungs-Artikel Heu der Subarrendirungskontrakt nur auf die Zeit bis Ende August d. J. behandelt werden.

b.) In der Station Krainburg besteht der tägliche Verpflegungsbedarf aus 24 Brodporzionen.

c) in der Kordonsstation

Moraitsch aber aus	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	—
Trojana aus	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	—
Sager	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	—
Stein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	—
Bigaun	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	—
Wfling	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	— und
Lač	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	Brodporzionen

d.) Der Verpflegungsbedarf der Marschstationen welches auch Laibach und Krainburg sind für die Truppen ist stets ungewiß und unbekannt, doch wird in denselben das Maximum der von dem Subarrendator zu fordernden täglichen Erforderniß, und die Zeit in welcher ihn grössere Bedürfnisse voraus bekannt gegeben werden, müssen genau bedungen werden.

e.) Der Bedarf der Station Laibach an Unschlitzkerzen und Brennholz, wird aber erst nachträglich fund werden.

III. Die Bedingungen welche n sich der Subarrendator unterziehen muß, sind folgende:

a.) Das Brod muß aus gesundem, ohne üblen Geruch beschaffeten Korn oder Halbfrucht erzeugt, jede Porzion muß aus 1 1/4 Pfund Mehl gut gebacken, und jeder Laib 3 1/2 Pfund wiegend zu allen Stunden an das Militär gegen Magazins-Anweisungen abgegeben werden.

Der Hafer muß ebenfalls von reiner und gesunder Qualität wenigstens 45 Pfund der Mezen wiegend, nach Mezen und Porzionen, wovon 8 einen Mezen ausmachen; das Heu eben so von guter gesunder und genußbarer Sattung in 8 und 10pfündigen Porzionen mit doppelten Kreuzbänden von Stroh gebunden, das Lager oder Betterstroh zu 10 und das Streustroh zu 3 Pfund pr. Porzion, dann die Kerzen zu 8 oder 10 Stücke das Pfund an die fassenden Truppen oder Militärpartheyen, auch auf Magazins-Anweisungen und auf jedesmahliges Verlangen durch den Subarrendator verabreicht werden.

b.) Muß sich der Subarrendator in Laibach aneifschig machen, außer dem vorne bekannt gemachtem täglichem Erfordernisse, nach vorgegangener 24stündiger Bekanntmachung 100 bis 200 Mann und über ein Aviso von 2 Tagen auch 600 bis 1000 Mann mit den erforderlichen Naturalien zu versehen. Die Subarrendatoren in Krainburg und in den übrigen Marschstationen aber haben sich zu einem nur verhältnißmäßigen derley Maximum zu verpflichten.

c.) Bey dem Stofen in der Verpflegung, wird das Naturale auf Kosten des Kontrahenten bezugschaft, und von Seite des hierortigen Kreisamtes zur Versicherung der Verpflegung alles hiebey erforderliche eingeleitet werden.

d.) Alle Naturalien-Verderbnisse, Abgänge, Schwendungen und Verluste aller Art, welche sich bey seinen Naturalien Vorräthen, die auf jedesmahliges Begehren von dem Magazins-Rechnungsführer, oder dessen untergeordneten Personale untersuchen zu lassen sind, ergeben sollten, treffen bloß den Subarrendator.

e.) Der Subarrendator muß die Naturalien-Abgabe ohne Zuthat und Aushülfe des Wäcken- Personales gegen Anweisung des hiesigen Magazins wie oben erwähnt worden,

beforgen, und darf unter keinem Vorwande ein Vorschub oder sonst eine der Verpflegungs-Regie zustehende Befugniß benützen.

f.) Darf der Ersteher der Subarrendirungs-Verpflegung von Militärparthenen keine Natural- oder Services-Artikel, durch Kauf, Tausch, oder Ablösung an sich bringen, oder dem zur Verpflegung zugewiesenen Militär, statt des Naturalen Geld oder Geldeswerth abgeben; widrigenfalls er sich der Strafe des dreifachen Werthes, des auf diese Art abgelassen oder restituirten Naturalen unterziehen mußte.

g.) Im Falle der Subarrendator versuchen sollte, dem Militär unqualitätsmäßiges verfältes in Maaß und Gewicht zu geringes Naturale abzugeben; wird solches nicht nur allein nicht angenommen, und auf der Stelle zurückgestossen, sondern er wird nach den für solche Verbrechen bestehenden Gesetzen bestraft, und auf seine Kosten die weitere Natural-Beschaffung eingeleitet werden; dahingegen darf keine übertriebene Häßlichkeit gegen den Subarrendator von Seite des Militärs Platz greifen, und es hat Derselbe, wenn ihn ein solcher Fall treffen sollte, sich an das hiesige Kreisamt um eine unpartheische Untersuchungs-Kommission auf Kosten des Schuldtragenden zu verwenden.

h.) Muß der Subarrendator in Laibach nach Verlauf des ersten Drittels der Kontraktzeit einen vier wöchentlichen Vorrath stets bereit liegend auszuweisen im Stande seyn, und daß von diesem Vorrathe in dem Abgabsorte selbst folgender Antheil bereit laye; nämlich: bey ganzjährigen Kontrakten das ganze einmonatliche Quantum der von ihm subarrendirten Naturalien; bey halbjährigen Kontrakten ein 15tägiges Quantum, und bey drey monatlichen Kontrakten ein auf acht Tage zureichendes Quantum dieser Naturalien. Dieser Vorrath bleibt unter der Aufsicht und zur freyen Disposition des Subarrendators, er darf jedoch hiervon zu dem kurrenten Bedarfs nicht mehr verwenden, als wofür bereits wieder der Ersatz durch frische Naturale in dem Abgabsorte herbeigeschafft worden ist; kurz seiner Vorrath muß stets als vollständig vorhanden ausgewiesen werden können, und wenn sich bey einer, vom Verpflegsmagazine, Kreisamte oder von Truppen-Kommandanten vorgemachten Visitation ein Abgang daran zeigt, so wird derselbe auf Kosten des Subarrendators vom Verpflegsmagazine angekauft werden. Der Subarrendator wird in Ansehung dieses Vorrathes noch verbindlich gemacht, daß er ihn auf Verlangen an die Militär Verpflegungs-Brande um jene Preise abrette welche dem Subarrendator selbst für die von ihm gelieferten Artikel vergütet werden; diese Forderung kann aber nur einmahl während der Kontrakt-Dauer gemacht werden, und in diesem Falle wird mit dem Subarrendator in Ansehung des fortan zu unterhaltenden vierwöchentlichen Vorrathes das besondere Uebereinkommen getroffen werden, in welchen Preisen in diesem Falle das Mehl oder die Brodfrüchte dem Verario zu überlassen sind. Trifft der Fall nicht ein, daß während der Dauerzeit des Kontraktes die Ueberlassung des Vorrathes an die Verpflegungsbranche angesprochen werden mußte, so hat der Subarrendator dessen Kontrakt auf ein ganzes Jahr lauter oder doch die letzten Monate des mit Ende Oktober sich schließenden Jahres in sich begreift, diesen Vorrath im letzten Monate seines Kontraktes selbst in Verwendung zur Abgabe an die Truppen zu bringen, dauert aber sein Kontrakt weniger Monate und ohne in die letzte Zeit des eben angebeuteten für die Subarrendirung bestimmten Jahres zu fallen, so ist er gehalten den Vorrath, und die im Kontrakte stipulirten Preise an den weiters eintretenden Subarrendator zu überlassen, und dieser sein Nachfolger ist verbindlich den übernommenen Vorrath ebenfalls stets komplet zu erhalten; wäre der nach Ausgange eines Kontraktes neueintretende Subarrendator keineswegs zu vermögen, den verschriftmäßigen Vorrath seines Vorgängers um die im Kontrakte stipulirten Preise abzulösen, so wird mit dem alten Subarrendator der Kontrakt bis zur gänzlichen Verwendung seines Vorrathes verlängert werden.

i.) Wenn dem Subarrendator in Laibach das Eintreten der Beurkauten, oder Reumonten zum Exerciren 14 Tage voraus bekannt gegeben wird, so solle derselbe gehalten seyn, die Verpflegung durch die Exercierzeit jedoch nicht länger als 6 Wochen abzugeben; so wie ferners der zeitweise mögliche Abgang an Kranken und Kommandirten durch die

Verminderung des Truppenstandes keinen zu beanstandenden Unterschied macht, eben so soll auch die aus andern Ursachen und Lokalschicksalen entstehende Verminderung oder Vermehrung der bequartirten Mannschaft und Pferde um 1/2tel oder 1/4tel keinen Anlaß zu Beanstandigung geben.

k.) Den Ortsbrigadeten, Domänen und Gemeinden, wird vor andern Offerenten der Vorzug gegeben werden, sobald sie sich zu gleichen Preisen mit den Privaten erklären; und da die erstern bey dem Bedienen dieser Anstalt am meisten durch die Vermeidung der schädlichen Natural-Lieferungen, Verminderung der Vorspannleistungen und sonstigen Lasten, gewinnen, so werden selbst sie hierzu aufgefordert.

IV. Die Begünstigungen deren sich die Subarrendatoren erfreuen können, sind dagegen folgende:

a.) Dem Subarrendator können aus der Magazin-Kasse Vorschüsse bis zum Verlaufe des sechsten Theils des ganzen Geldbetrags der kontraktmäßig übernommenen Leistungen zugesichert werden, welche Vorschüsse aber wieder in möglichst kurzen Terminen zurückzahlen sint.

b.) Wird demselben in Laibach der miethweise Gebrauch der dem Verpflegsmagazine entbehrlichen Depositorien, Bäckereyen und Requisitionen gegen die Verbindlichkeit, sie im guten Zustande wieder rückzustellen, so wie die Verwendung des Bäckerspersonals gegen gültige Uebereinkunft in Uebersetzung des abzureichenden Lohnes zugesichert.

c.) Außer den vorerwähnten werden keine andere Begünstigungen somit auch nicht die Befreyung des Subarrendirungs-Kontrakte und Quittungen vom Gebrauche des Stempels zugesprochen.

d.) Wird die Bezahlung jedesmahl gleich nach Verlaufe jedes Monats für die im Laufe desselben abgegebene Natural-Quantitäten dem Subarrendator gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung geleistet. Endlich

V. Wird hier noch bekannt gemacht:

a.) Daß alle Subarrendirungs-Lustige welche bey der Verhandlung für die Station Laibach zu erscheinen, und Anbothe zu machen, vorhaben, aufgefordert werden, ihre Anbothe schriftlich aufzulegen, und sie an die Kreisämliche Subarrendirungs-Kommission abzuhandeln und versiegelt, schon am 21. f. M. in der Kanzley des k. k. Kreisamtes abzugeben.

b.) Daß nach abgeschlossener Verhandlung keine nachträglichen Anbothe mehr werden angenommen werden, und

c.) Daß gleiche Subarrendirungs-Verhandlungen am 8. f. M. in Udeßberg, am 18. desselben Monats aber in Neustadt Statt finden werden.

Wom k. k. Kreisamte Laibach am 21. Februar 1819.

### Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

#### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Joseph Lusner Curator Fisci in Vertretung des Ignaz Freyherr v. Gallenfeldische Fräuleinstiftung, und des derselben subskribirten Armen-Instituts wider Joh. Bapt. Lilleg wegen behaupteten verschiedenen Kaufschillingen und Interessens-Nückstände in die öffentliche Versteigerung des dem Exquieten gehörigen, im Kreise Laibach, Bezirke Neumarkt gelegenen, und mit der Ans- und Zugehör gerichtlich auf 2736 fl 33 1/2 kr. geschätzten Gutes Gallenfelds gewilliget, und hiezu 3 Termine, und zwar auf den 19ten Aprl, 7ten Juny, und 2ten August 1819 jedesmahl um 10 Uhe Vormittags in dem Raths Zimmer dieses k. k. Stadt und Landrechts am Landhause im ersten Stock mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bey der ersten, noch 2ten Versteigerung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten auch unter derselben bindangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Lixtations-Bedingnisse, wie nicht minder die Schätzung in der dieß gerichtlichen

Registatur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executions Führer Dr. Lutzer einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 30ten Jänner 1819.

**B e f a u n t m a c h u n g. (1)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit der Frau Anna Gräfinn Friggeri, gebohrene Reben zu Nanagni im Kirchenstaate befindlich bekannt gemacht: Es habe wider sie Frau Gräfinn, und die übrigen Sebastian Michael Rebrn'schen Erben bey diesem Gerichte Johann Pleškovič, Grundbesitzer in Schiska nächst Laibach ob Austragung der Sache wegen der Sebastian Michael Rebrn'schen auf den Gerschen'schen Acker itabulirten Forderung, und dem Johann Englitsch vorbehaltenen, von dem seel. Sebastian Michael Rebrn bezogenen Kauffschillingsbrestes pr. 238 fl. sohin Schadloßstellung des Klägers gegen Johann Englitsch, dann Ersatz der zu viel bezogenen 162 fl. B. 3 oder 119 fl. 53 kr. M. M. sammt Interessen Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hülfe gebethen.

Das Gericht hat bey dem Anstande, da sie Frau Beklagte auffer den k. k. Erblanden sich befindet, nach Vorschrift des Gesetzes zu ihrer Vertretung, und auf ihre Gefahr, und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Andre Repeschis als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Die Frau Anna Gräfinn Friggeri, gebohrne Rebrn wird daher dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit Sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwilchen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und selbem diesem Gerichte nahmhast zu machen und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden würde, massen sie sich die aus ihrer Verabsäumniß entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Laibach den 8. Jänner 1819.

**Bermischte Verlautbarungen.**

**M a r r i c h t. (1)**

Montag als den 8. März währenden Jahrs und die folgenden Tage werden Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Ubr in dem Kaufmann Michael Anton Tschernotischen Hause an der Schusterbrücke im 2ten Stocke No. 169 verschiedene Verlaßeffekten, als Kästen, Sopha, Sesseln, und sonstige Einrichtungstücke, dann Manns Kleidung, und Wäsche, wie auch verschiedene Bettgewand gegen sogleiche baare Bezahlung veräußert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Von dem Bezirksgerichte Kreutzberg im Laibacher Kreise wird hiedurch bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Andreas Jereb von Radomle Vormund des minderjährigen Lukas Jereb gegen Urban Wirk wegen durch Urtheil behaupteten Kapital, einkündigen Interesses und Unkosten zusammen pr. 371 fl. 52 kr. dann weiterer Interessen Klage und respect. Executionskosten in die gerichtliche Feilbiethung der Weg erlösch mit Pfandrecht belegten obae Abzug des directen Habens auf 1305 fl. gerichtlich geschätzten im hierortigen Bezirke, in der Pfarer Stein, Untergeordnete Radomle liegenden sub. Urb. Nr. 23 dem Gute Mottenbüchl dienstbaren behauften 3/4 Kaufrechtshube sammt Zugehör im Wege der Execution gewilliget, und zur Voraahme der öffentlichen Feilbiethung der 3te März, 3te April und 3te May d. J. jedesmahl Vormittag von 9 — 12 Ubr in Orte des liegenden Guts dergestalt bestimmet worden, daß gedachte Realität, wenn sie weder bei der ersten noch zweyten Lizitationstagung um den Schätzungsworth oder darüber an Mann gebracht würde, bei der dritten der Vorschrift gemäß auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Hiezu sind die Kaufslehhaber überhaupt, insonderheit aber die itabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte hiedurch vorgeladen.

Kreutzberg am 1. Februar 18 9.



## Wentliche Verlautbarung.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von der k. k. illyrischen Kantal-Administration in Laibach, wird wider den Joseph Franz Tusaßen von Sterniza im Venezianischen unter der Gerichtsobrigkeit St. Peter nachstehendes Erkenntniß geschöpft:

Nachdem Joseph Franz am 23. März 1816 bei dem Zollamte Raibl mit 2 Pfd. Fein illuminirten und unilluminirten Kupferscheiben, dann Landkarten, im Gewichte von 39 Pfund und im Schätzungswerthe von 20 fl. 30 kr. angehalten wurde, weil er sich nur mit einer Konsummo-Zahlungs-Vollere des Grenzollamtes Karfreidt, über 2 Pfd. Fein gemelne Bilder im Werthe pr. 2 fl. auswies, und in der mit ihm vorgenommenen Untersuchung selbst gestand, mit diesen Kupferscheiben unbefugterweise zu Hlitsch und Raibel hausirt zu haben, so werden diese Kupferscheiben und Landkarten in Gemäßheit des 21. §. des bestehenden höchsten Hausier-Patents vom 27. Sept. 1814 und mit Bezug auf den 61. §. des Zoll-Patents vom Jahre 1788 wider den Joseph Franz in Verfall gesprochen, und er zur nachträglichen Berichtigung des, für die erwähnten Kupferscheiben und Landkarten bei dem Grenz Zollamte zu Karfreidt zu wenig bezahlten Konsummo-Zolles schuldig erkannt.

Nachdem jedoch der obgedachte Joseph Franz diese schon am 16. August 1818 Nr. 8384/1368 Zahl gegen ihn gefällte Notion laut Versicherung des Agenten Communale von Savogna unter der k. k. Prätur von Cividale zwar erhielt, jedoch noch keine Empfangsbestätigung oder Refurs anher vorgelegt hat, und nunmehr unwissend wo abwesend ist; So wird derselbe hiemit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten vom Tage der letzten Einschaltung solcher Notion in die Zeitungs-Blätter um so gewisser beim k. k. Zollamte in Raibel Villacher-Kreises, oder bei der k. k. illyrischen Zollgefällen-Administration persönlich oder schriftlich zu melden, als widrigenfalls nach fruchtlos verstrichenen Termine, mit den gegen ihm in Verfall gesprochenen Kupferscheiben und Landkarten, nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden wird.  
Laibach am 3. Februar 1819.

## Bermischte Verlautbarungen.

W e i n v e r k a u f. (1)

Am 17. März 1819 Vormittags 9 Uhr werden in dem herrschaftlichen Kellergebäude zu Neber die daselbst befindlichen 52 20/40 börsereicher Eimer eigenen Bauweine, aus der Fassung des Jahres 1818, und am darauf folgenden Tage, zur nämlichen Stunde im Kellergebäude zu Nigel jene dort aufbewahrten 15 Dstl. Eimer mittels öffentlicher Versteigerung gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft.

Verwaltungsamt Kupertshof am 12. Februar 1819.

Lizitations-Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Radmannsdorf wird über erfolgte Delegation des hochw. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach bekannt gemacht, daß am 12. März d. J. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden in dem Pfarrhose zu Radmannsdorf die zu dem Verlaß des verstorbenen Herrn Stadtpfarrvikars Mathias Kobau gehörigen Fahrnisse, als Präziosen, Zinn, Messing, Kleidung, Wäsche, Zimmereinrichtung, eine gang neue einspännige Kalesche, einiges Vieh und Viehfutter nebst verschiedenen andern Fahrnissen im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen sogleiche baare Bezahlung an die Meistbietenden werden veräußert werden; wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen sind.

Delegirtes Bezirksgericht Radmannsdorf den 17. Febr. 1819.

E d i k t. (2)

Nachdem Sr. k. k. Majestät dem vom Stadt Dominio Villach und den daselbstigen Realitäten-Besigern wegen Verlust eines Intabulations-Urkundenbuches gemachten aller-  
(Zur Beilage Nr. 17.)

unterthänigsten Ansuchen dahin statt zu geben befunden haben, daß die Gläubiger, welche in dem Zeitraume vom 15. März 1783, bis 20. März 1799 grundbücherliche Rechte auf die in dem Willacher Grundbuche vorkommenden Realitäten erworben haben, mit Bestimmung eines Termins von einem Jahre und der beyzugefügten Klausel vorgeladen werden können, daß diejenigen, welche binnen dieser Zeit ihre in dem obgenannten Zeitraume erworbenen, und inzwischen noch nicht erloschenen grundbücherlichen Rechte bey dem Willacher Grundbuche nicht anzeigen, und zur Eintragung in dasselbe gehörig ausweisen, nach Verlaufe dieser Frist durch das Ansuchen der Eintragung eines solchen Rechtes in das Grundbuch nur von der Zeit dieses Ansuchens an ein grundbücherliches Vorrecht erlangen können, so wird diese allerhöchste Verfügunq in Folge höchsten Hofdekrets der k. k. Obersten Justizstelle vom 5. Dez. obhin, und hoher k. k. Innerösterreichischen Appellations-Verordnung vom 8. Jänner 1819 Nr. 10941 hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem, daß der höchst festgesetzte Fahrstermin vom 1. April 1819 bis dahin 1820 zu lauten habe.

K. k. Bezirksgericht zu Willach den 5. Februar 1810.

**B e k a n n t m a c h u n g.** (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Leopold Dietrich väterlich Ludwig Friedrich Dietrichischen bedingt erklärten Univerfalerben von Oberlaibach in die Anwartsung der von Ludwig Dietrich seel. am letzten März 1744 ausgestellten auf die Frau Maria Margaretha von Sternbogen seel. lautenden am 16. May 1760 auf seine Landskäsliche May-rschaft zu Oberlaibach intabulirten Carta bianca pr. 400 fl. gewilliget worden. Es werden daher alle jene, die auf gedachte Carta bianca einen Anspruch zu machen gedenken erinnert, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens selbe nach fruchtlosen Verlaufe dieser Zeit nicht mehr gehört, und über weiteres Anlangen des Bittstellers obbenannte Carta bianca für null, nichtig, und Kraftlos erklärt und in ihre zu bittende Extabulazion schon aus dem einzigen Grunde der Verjährung ohne fernere Beweise der Aufhebung der Verbindlichkeit gewilliget werden würde.

Freudenthal am 10. August 1818.

**Versteigerung einer goldenen Halskette.** (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Jakob Krenn Ledzettlers in Laak wider Herrn Dr. Homann als ad hunc actum aufgestellten Kurator der Franziska Homannschen Nachlassenschaft, wegen in Folge Urtheils vdo. 29. Dez. 1818 querkantten 20 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Versteigerung der zum Franziska H-mannschen Nachlasse gehörigen auf 46 fl. 30 kr. geschätzten goldenen Halskette gewilliget, und hjerzu drey Termine, nämlich der Tag auf den 5. und 20. März, und 2. April d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 10 Uhr; in der Amtskanzley dieses Gerichts bestimmt worden seyn, mit dem Beyfage, daß, wenn die goldene Halskette weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungs-Betrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngesgeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 11. Febr. 1819.

**Wohnungen zu vergeben.** (2)

Im Hause Nr. 55 in der Ursuliner-Gasse sind auf künftigen Georgi mehrere kleine Wohnungen zu vergeben. Liebhaber belieben sich um das Nähere im Hause Nr. 13 auf dem Plage zu erkundiaen.

**B e k a n n t m a c h u n g.** (3)

Von dem Bezirksgerichte Krentberg im Laibacher-Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Appollonia, Margaretha, und Ursula Starin gegen den abwesenden Michael Starin wegen durch Urtheil behaupteten Erbschaftselle von

nun noch hieran rückständigen 215 fl. sammt 4 procentigen Interessen Klage, und weitere Kosten in die gerichtliche Feilbietung der Segner'schen mit Pfandrecht belegten auf 1430 fl. gerichtlich geschätzten im hierortigen Bezirke in der Wsarr Fauchen, Untergemeinde Wischze liegenden behauften der Herrschaft Kreuz sub Rectif. Nr. 427 dienstbaren halben Kaufrechtshube sammt Zugehör im Wege der Execuzion gewilliget, und zur Vornahme der öffentlichen Feilbietung der 27. Febr., 27. März, und 28. April d. J. im Orte der Realität jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr dergestalt bestimmt worden, daß, wenn diese bey der ersten oder zweyten Tagsatzung weder über, noch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung käuflich hindanngegeben werden wird.

Hiezu sind die Kaufslehhaber überhaupt, und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte hiedurch vorgeladen.

Kreutzberg am 23. Jänner 1819.

**Wirtschaftsämliche Verlautbarung. (3)**

Von der k. k. Bergkammeral-Herrschaft Gallenberg wird hiemit bekannt gemacht; daß die derselben eigenthümlichen, unweit der Sagorer Aerial Glasfabrick befindliche Mühle mit drey Mahlmühlgängen und einer Stampfmühlen, nebst der darin befindlichen inventarischen Einrichtung und sonstigen Zugehör, dann einen daranstoßenden Krautacker abermahl auf drey nach einander folgende Jahre, das ist vom 24. April 1819 bis 24. April 1822 im Wege der Versteigerung in Pacht hindanngegeben werde; die diesfällige Versteigerung wird am 6. des künftigen Monats März Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der gedachten Herrschaft Statt haben, wozu die Pachtliebhaber mit der Erinnerung eingeladen werden, daß die diesfälligen Pachtbedingungen täglich bei gesagter Herrschaft Gallenberg eingesehen werden.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Bergkammeral Herrschaft Gallenberg den 9. Februar 1819.

**Verlautbarung. (3)**

Von der k. k. Bergkammeral Herrschaft Gallenberg wird bekannt gemacht, daß die Herrschaft Gallenbergischen Dominikal Ackergründe, und nicht rothpflüchtigen Wiesen, nebst den für den diesfälligen Pächter hiezu erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden abermahl auf drey nacheinander folgende Jahre, das ist von 24. April 1819 bis 24. April 1822 im Wege der Versteigerung an die Meistbiether in Pacht hindangelassen werden; die diesfällige Lizitation wird am 15. des künftigen Monats März Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der gedachten Herrschaft vorgenommen; wozu die Pachtliebhaber mit der Erinnerung eingeladen werden, daß die diesfälligen Pachtbedingungen tagtäglich bei gesagter Herrschaft Gallenberg eingesehen werden können.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Bergkammeral-Herrschaft, Gallenberg den 9. Februar 1819.

**Lizitations-Verlautbarung. (3)**

Von Seite des k. k. Marine-Commandos zu Venedig wird hiemit allgemein bekannt gemacht: daß den 1., 4. u. 8. März dieses Jahres im Saale des Marine-Arsenals zu Venedig die öffentlichen Lizitationen für Lieferungen zum Bedarf der k. k. Marine im gegenwärtigen Militärjahre 1819, welche nach Maßgabe der Umstände der k. k. Marine-Administration auf eigene Kosten in die k. k. Magazine zu liefern sind.

Hierbei folgen das Detail und die Hauptbenennungen dieser Lieferungen, mit Unterscheidung der bestimmten Tage welche für die einzelnen Lizitationen bestimmt sind.

und der Summen welche als Pfandvorschuss und Bürgschaft zur Annahme beim öffentlichen Concurs und zur nachfolgenden Garantie des Contracts.

Num- mer der Liefe- rung	Hauptbenennung der Lieferung.	Betrag		Anmerkung
		des Pfand- vorschus- ses um zum Con- tract zu- gelassen zu werden	der Caution zur Bürg- schaft des Contract- tes	
Den 1. März.				
1	Leichenholz	500	2000	Die übrigen Einrich- ten können von den Per- sonen, welche auf obbe- sagte Lieferung antragen wollen, deutlich aus der ausführlichen Licitations- Verlautbarung Nr. 5442, 6016, 5. Jänner 1819 ent- nehmen, welche ausdrück- lich deshalb in der Kanzley des k. k. Flak-Commando zu Laibach deponirt ist; jede weitere Aufklärung über umständlichere Klein- igkeiten wird pünktlich von der Kanzley der k. k. Controll des Generalma- gazins, welche sich im In- nern des Arsenal der Ma- rine zu Venedig befindet, ausgefertigt werden.
2	Eichen —	200	800	
3	Zirnel —	150	600	
4	Fasbinderholzwerk	150	600	
5	Verschiedene andere Gattungen	200	800	
6	Unbearbeitetes Metall	1500	6000	
7	Nägelerwerk	1500	6000	
8	Bearbeitetes Metall	1000	4000	
Den 4. März.				
9	Kleinigkeiten von Metall	500	2000	Zum Concurs werden nur Fabrikanten und Ne- gocianten von anerkannter Sicherheit und vertraut mit den Gegenständen je- der Lieferung; wohlver- standen, daß bey der Li- citation der Leinwand aus- schließenden Zutritt die Fabrikanten haben wer- den.
10	Kesselgeräth.	500	2000	
11	Tyrosertheer	1500	6000	
12	Gelochtes Pech	1500	6000	
13	Harz	500	6000	
14	Ochsenuschlitt	1000	4000	
15	Berg schwarzer	1000	4000	
16	Farben und anderes zum Mahlen gehörige.	750	3000	
Den 8. März.				
17	Besuchungsartikel	1000	4000	
18	Kohlen, saure und süße	1500	6000	
19	Selle	750	3000	
20	Maurergeräth.	750	3000	
21	Zeng für die Flaggen	2000	8000	
22	Zeng für die Segel	2500	10,000	
23	Kleine Artikel allerhand			
24	Art. Kanzleygeräthschaft.	500 750	2000 3000	

Venedig den 12. Jänner 1819.

Der Generalmajor Commandant der k. k. Marine.  
Augustin v. Coningf.